



## Dekret über die Auflösung und Neuwahl des Gesamtpfarrgemeinderates des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Witten

In den Pfarreien St. Marien Witten, St. Vincenz Witten, Heiligste Dreifaltigkeit Witten, St. Franziskus Witten und Herz Jesu Witten-Bommern, die den Pastoralen Raum Pastoralverbund Witten bilden, besteht ein Gesamtpfarrgemeinderat gemäß § 13 des Statuts für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn (KA 156 (2013), Nr. 58; KA 160 (2017), Nr. 65; KA 164 (2021), Nr. 103).

Angesichts dessen,

dass durch den Leiter des Pastoralen Raumes, Herrn Pfarrer Friedrich Barkey, und die Mehrheit der Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates festgestellt wird, dass aufgrund von Konflikten mit einem gewählten Mitglied dieses Gremiums eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht möglich ist,

dass Bemühungen zur Klärung dieser Konflikte trotz Unterstützung des Dekanates Hagen-Witten und der Abteilung Beratungsdienste im Erzbischöflichen Generalvikariat gescheitert sind,

dass durch Rücktritt der Mehrheit der gewählten Mitglieder derzeit nur ein gewähltes Mitglied dem Gesamtpfarrgemeinderat angehört und das Gremium somit nicht mehr statutengemäß besetzt und arbeitsfähig ist,

wird daher hierdurch gemäß § 8 Abs. 4 des Statuts für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn bestimmt:

- 1) Abweichend von § 7 Abs. 1 des Statuts für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn endet die Amtszeit des Gesamtpfarrgemeinderates des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Witten mit Wirkung vom heutigen Tage.
- 2) Die Neuwahl eines Gesamtpfarrgemeinderates des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Witten wird angeordnet für den 8./9. November 2025.

Paderborn, 13. November 2024



Erzbischof von Paderborn

  
Erzbischof

Gz.: 1.72/1455/3/1-2024

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen das vorliegende Dekret besteht die Möglichkeit der Beschwerde nach can. 1732 bis 1739 CIC. Vor Einlegung einer Beschwerde ist innerhalb einer ausschließenden Nutzfrist (can. 201 § 2 CIC) von zehn Tagen nach rechtmäßiger Bekanntgabe dieses Dekrets beim Erzbischof von Paderborn die Rücknahme oder Abänderung dieses Dekrets zu beantragen (can. 1734 CIC).